

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 15. August 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	12
6. Regierungsvorlage	13

ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der laufenden Überprüfungsverfahren über die Umsetzung der internationalen Standards im Bereich der Geldwäschereibekämpfung (Moneyval-Evaluation) und im Steuerbereich (Global Forum Peer Review) wurde es erforderlich, bestimmte Massnahmen prioritär und sofort umzusetzen. Dies betrifft unter anderem die Einführung von standardgemässen Buchführungspflichten für sämtliche Gesellschafts- und Rechtsformen, die auch als Privatvermögensgesellschaften anerkannt werden können.

Folglich sollen mit dieser Vorlage den internationalen Standards entsprechende Buchführungspflichten insbesondere für Anstalten, Treuunternehmen und Trusts, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, gesetzlich vorgesehen werden. Weiters soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts über die Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern auch für diese Rechtsformen sinngemäss gelten und dass diese Geschäftsunterlagen im Inland aufzubewahren sind.

Ziel dieser Vorlage ist es, mit den vorgeschlagenen Sofortmassnahmen eines der wichtigsten beim Überprüfungsverfahren identifizierten Defizite im liechtensteinischen Recht zu beseitigen und ein allenfalls drohendes erneutes Listing oder eine andere Herabstufung Liechtensteins durch die relevanten internationalen Gremien zu verhindern. Gleichzeitig sollen damit bereits seit Längerem im Raum stehende Reformen durchgeführt werden.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, Steuerverwaltung

Vaduz, 21. Juni 2011

RA 2011/1482

P

1. AUSGANGSLAGE

Nach geltendem Recht ist zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet, wer zur Eintragung im Öffentlichkeitsregister verpflichtet ist und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Europäische Aktiengesellschaften sind auch dann zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet, wenn sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Dasselbe gilt für Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sofern alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sind, oder für bestimmte Gesellschaften, die zwar nicht dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates unterliegen, aber mit diesen Gesellschaften vergleichbar sind.

Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, unterliegen den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung. Bei allen anderen Stiftungen hat der Stiftungsrat über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen der Stiftung angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Stiftungsvermögens nachvollzogen werden können.

Vereine, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen und daher einer Eintragungspflicht unterliegen, sind zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet. Der Vorstand eines Vereins, der kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins Buch zu führen.

Treuhänderschaften (Trusts) bzw. deren Trustees haben ein Vermögensverzeichnis anzulegen und dieses jährlich zu aktualisieren.

Alle anderen im Öffentlichkeitsregister eingetragenen juristischen Personen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes auch nicht zulässt, unterliegen keinen besonderen, gesetzlich vorgesehenen Buchführungsvorschriften. Diese Verbandspersonen haben lediglich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres beim Öffentlichkeitsregister eine Erklärung einzureichen, in der bestätigt wird, dass auf Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres eine Vermögensaufstellung vorliegt und die Gesellschaft in diesem Jahr kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben hat.

Nach geltendem Recht sind die Vorschriften betreffend die Pflicht zur Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern ausdrücklich nur auf diejenigen Gesellschaften anzuwenden, die der ordnungsgemässen Rechnungslegung unterliegen (vgl. Ausführungen im ersten Absatz oben). In der Praxis werden diese Bestimmungen allerdings auf alle Gesellschafts- und Rechtsformen angewendet, unabhängig davon, ob diese den ordnungsgemässen Rechnungslegungsvorschriften unterliegen oder nicht. Angesichts dessen soll mit dieser Vorlage die diesbezüglich bereits heute weitgehend herrschende Praxis gesetzlich verankert werden (vgl. Ausführungen unter Punkt 2.).

Das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) kennt bis anhin keine Bestimmung, welche Verbandspersonen vorschreibt, dass deren Geschäftsunterlagen im Inland aufzubewahren sind. Die gegenständliche Vorlage sieht deshalb weiters vor, dass die betreffenden Gesellschaften ihre Geschäftsunterlagen während der gesamten gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist im Inland aufzubewahren haben (vgl. Ausführungen unter Punkt 2.).

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Im Rahmen der Umsetzung der internationalen Vorgaben in Bezug auf standardgemässe Buchführungspflichten sollen alle Rechtseinheiten – insbesondere diejenigen, die nicht den ordnungsgemässen Rechnungslegungs- und Buchführungsvorschriften nach dem PGR unterliegen – zumindest ein Transaktionsjournal im Sinne einer minimalen Buchhaltung führen müssen.

Dies betrifft insbesondere Anstalten, Treuunternehmen, Vereine, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften und Treuhänderschaften, sofern diese kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Anteilsgesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie Hilfskassen sind grundsätzlich ebenfalls betroffen. Diese Rechtsformen sind jedoch im Rechtsleben praktisch bedeutungslos, da derzeit weder eine Anteilsgesellschaft noch ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Öffentlichkeitsregister eingetragen ist.

Um den internationalen Standards gerecht zu werden, sollen mit der gegenständlichen Vorlage jene Buchführungspflichten, die heute für Stiftungen gelten, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, gesetzlich für alle anderen Rechtsformen (einschliesslich Treuhänderschaften), die nicht der ordnungsgemässen Rechnungslegung nach dem PGR unterliegen, vorgesehen werden.

Weiters soll die Pflicht zur Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, welche nach geltendem Recht für die zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichteten Verbandspersonen gilt, auch für Verbandspersonen, die nicht der ordnungsgemässen Rechnungslegung unterliegen, sowie für Treuhänderschaften ausdrücklich im Gesetz festgehalten werden. Dies betrifft insbesondere die 10-jährige Aufbewahrungspflicht, die Art der Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher sowie die Beweiskraft von elektronisch aufbewahrten Geschäftsunterlagen.

Dass Geschäftsunterlagen von Verbandspersonen und Treuhänderschaften im Inland aufzubewahren sind, entspricht bereits heute der liechtensteinischen Rechtspraxis und ist für zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtete Verbandspersonen im weitesten Sinne auch so vorgesehen. Diese haben nämlich ihre Geschäftsbücher für amtliche Überprüfungen innert angemessener Frist am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, was einer Aufbewahrungspflicht im Inland nahezu gleichkommt.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll auch für nicht zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtete Verbandspersonen sowie für Treuhänderschaften ausdrücklich vorgesehen werden, dass diese ihre Geschäftsbücher im Inland aufzubewahren haben.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Umsetzung der internationalen Standards im Bereich der Buchführungspflichten für alle Rechtseinheiten soll schwerpunktmässig durch eine Abänderung von Art. 1045 PGR erfolgen, indem dieser um einen neu einzufügenden Abs. 3 ergänzt wird. Art. 1045 Abs. 3 PGR soll – analog zu Art. 552 § 26 Abs. 1 PGR für Stiftungen – für alle Rechtseinheiten, die nicht der ordnungsge-

müssen Rechnungslegung unterliegen, Buchführungspflichten vorsehen. Diese sollen im Vergleich zu den Buchführungspflichten, die gemäss Art. 1045 Abs. 1 PGR für rechnungspflichtige Verbandspersonen gelten, allerdings in flexibler Weise gemindert werden.

Die neue Regelung sieht zudem einen Verweis auf Art. 1059 PGR betreffend die Pflicht zur Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern sowie die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher im Inland vor.

Gleichzeitig ist es erforderlich, Art. 182b Abs. 1 PGR (Deklarationspflicht), Art. 251a PGR (Buchführung bei Vereinen) sowie Art. 923 Abs. 1 PGR (Vermögensverzeichnis und Rechnungslegung bei Treuhänderschaften) entsprechend anzupassen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 182b Abs. 1 Bst. a

Gemäss Art. 182b Abs. 1 PGR haben diejenigen Verbandspersonen, die nicht nach Art. 1045 Abs. 1 PGR zur ordnungsgemässen Rechnungslegung nach den Art. 1045 ff PGR verpflichtet sind, dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt jährlich eine Erklärung einzureichen, in welcher bestätigt wird, dass auf Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres eine Vermögensaufstellung vorliegt und die Gesellschaft kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben hat.

Da die unter Art. 182b Abs. 1 PGR zu subsumierenden Gesellschaften neu den Buchführungspflichten nach Art. 1045 Abs. 3 PGR unterliegen sollen, wird durch die Ergänzung in Art. 182b Abs. 1 PGR um den Hinweis auf Art. 1045 Abs. 3 PGR sichergestellt, dass die dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt vorzulegende Erklärung bestätigt, dass die Aufzeichnungen und Belege gemäss Art. 1045 Abs. 3 PGR vorliegen.

Zu Art. 251a

Vereine, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und demzufolge nach Art. 247 Abs. 2 PGR der Eintragungspflicht im Öffentlichkeitsregister unterliegen, sind zur ordnungsgemässen Rechnungslegung nach Art. 1045 ff PGR verpflichtet. Vereine, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, haben nach Art. 251a PGR über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins Buch zu führen.

Im Sinne der Rechtssicherheit soll Art. 251a PGR neu auf Art. 1045 Abs. 3 PGR verweisen, sodass sichergestellt ist, dass die Buchführungspflicht nach Art. 251a PGR den Anforderungen des neuen Art. 1045 Abs. 3 PGR entspricht.

Zu Art. 923 Abs. 1

Der Treuhänder (Trustee) einer Treuhänderschaft (Trust) muss über das Treugut gemäss Art. 923 Abs. 1 PGR ein besonderes Vermögensverzeichnis anlegen und dieses jährlich richtig stellen. Da Treuhänderschaften neu ebenfalls zur Buchführung gemäss dem neuen Art. 1045 Abs. 3 PGR verpflichtet sein sollen, ist Art. 923 Abs. 1 PGR entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. 1045 Abs. 3 (neu)

Derzeit kennt das PGR für Anstalten, Treuunternehmen, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften, Anteilsgesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Hilfskassen sowie Treuhänderschaften, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, keine bzw. aus internationaler Sicht nur unzureichende Bestimmungen betreffend die Buchführungspflichten.

Art. 1045 PGR soll daher um einen neuen Abs. 3 ergänzt werden, mit welchem für diese Rechtseinheiten eine standardgemässe Buchführungspflicht eingeführt wird. Gemäss dieser Bestimmung haben Verbandspersonen, die nicht zur ordnungsgemässen Rechnungslegung nach Abs. 1 verpflichtet sind, sowie Treuhän-

derschaften unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden können. Diese Bestimmung ist Art. 552 § 26 Abs. 1 PGR nachempfunden, der für Stiftungen gilt, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

Gegenüber den gemäss Art. 1045 Abs. 1 PGR rechnungslegungspflichtigen Verbandspersonen soll für die nach Art. 1045 Abs. 3 PGR buchführungspflichtigen Verbandspersonen und Treuhänderschaften allerdings eine in flexibler Weise geminderte Buchführungspflicht bestehen. Die Buchführung ist dabei den Vermögensverhältnissen der Verbandsperson oder Treuhänderschaft anzupassen. Je mehr Vermögen eine Verbandsperson oder Treuhänderschaft besitzt und je komplexer die Vermögensdiversifikation ist, desto strengere Anforderungen sind an die Buchführung zu stellen. Dies bedeutet nicht, dass in jedem Fall zwingend eine doppelte Buchführung vorzunehmen ist. Es sind allerdings stets die Grundsätze einer ordentlichen Buchführung zu berücksichtigen und Aufzeichnungen zu führen, „aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden können“¹. Die Buchführung muss dabei so beschaffen sein, „dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über das Vermögen und dessen Entwicklung vermitteln kann“.²

Gleichzeitig soll mit der neuen Bestimmung sichergestellt werden, dass die wesentlichen Geschäftsunterlagen im Inland aufzubewahren sind. Zudem sind die Aufbewahrungspflichten gemäss Art. 1059 PGR sinngemäss für Verbandspersonen sowie Treuhänderschaften anzuwenden, die den Buchführungspflichten nach Art. 1045 Abs. 3 PGR und somit nicht der

¹ Vgl. Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, Helbing Lichtenhahn Verlag, S. 147.

² Vgl. Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des Stiftungsrechts (2007, S 56).

ordnungsgemässen Rechnungslegung nach den Art. 1045 ff PGR unterliegen. Demzufolge gelten für diese Verbandspersonen ebenfalls die Regelungen betreffend die 10-jährige Aufbewahrungsfrist, die möglichen Arten der Aufbewahrung der Geschäftsbücher sowie die Beweiskraft von elektronischen oder in vergleichbarer Weise aufbewahrten Geschäftsunterlagen.

Zur Übergangsbestimmung

Die Neuregelung bedingt bei einer grösseren Anzahl von Rechtseinheiten eine entsprechende Umstellung der Buchführung, welche eine längere Vorlaufzeit benötigt, damit der gesetzlichen Pflicht nachgekommen werden kann. Um eine Doppelbelastung für die betroffenen Rechtseinheiten gerade mit Blick auf die Revision der Steuergesetzgebung zu vermeiden, sollen die neuen Bestimmungen auf das erste Geschäftsjahr Anwendung finden, welches nach dem 31. Dezember 2013 beginnt.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Vorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBI. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 182b Abs. 1 Bst. a

1) Die Verwaltung von im Öffentlichkeitsregister eingetragenen juristischen Personen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes nicht zulässt, hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Öffentlichkeitsregister eine von dem Mitglied, das die Voraussetzungen gemäss Art. 180a erfüllt, zu unterfertigende oder mitzuunterfertigende Erklärung einzureichen, in der bestätigt wird, dass

- a) auf Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres die Aufzeichnungen und Belege nach Art. 1045 Abs. 3 vorliegen; und

Art. 251a

Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins hat der Vorstand gemäss Art. 1045 Abs. 3 Buch zu führen.

Art. 923 Abs. 1

1) Der Treuhänder hat, wenn es nicht schon geschehen, über das Treugut ein besonderes Vermögensverzeichnis gemäss Art. 1045 Abs. 3 anzulegen und es alljährlich richtig zu stellen.

Art. 1045 Abs. 3 (neu)

3) Sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, haben Verbandspersonen, die nicht gemäss Abs. 1 und 2 zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet sind, sowie Treuhänderschaften unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, aus denen der Geschäftsverlauf und die Entwicklung des Vermögens nachvollzogen werden können. Diese Unterlagen sind im Inland aufzubewahren. Art. 1059 ist sinngemäss anzuwenden.

II.

Übergangsbestimmungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind erstmals anwendbar auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.